



## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor

**NR\_34** JAHRGANG 47  
6. Juli 2018

**Ordnung des  
Interdisziplinären Zentrums für Maschinelles Lernen und Datenanalyse (IZMD)  
– Interdisciplinary Center for Machine Learning and Data Analytics –  
der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 06.07.2018**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV. NRW S. 806) und der §§ 8 Abs. 1 Nr. 3 und 26 der Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.08.2015 (Amtl. Mittlg. 86/15), zuletzt geändert am 15.04.2016 (Amtl. Mittlg. 41/16) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitgliedschaft im Zentrum
- § 5 Kooperationspartner des Zentrums
- § 6 Assoziierte Mitgliedschaft
- § 7 Vorstand
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Transferbeirat
- § 10 Finanzierung
- § 11 Rechenschaftsbericht
- § 12 Änderung der Ordnung, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

### **§ 1 Zielsetzung**

Mit der Einrichtung des Interdisziplinären Zentrums für Maschinelles Lernen und Datenanalyse – IZMD (Interdisciplinary Center for Machine Learning and Data Analytics) – im Folgendem „Zentrum“ genannt - verfolgt die Bergische Universität Wuppertal das Ziel, eine fakultätsübergreifende Institution für interdisziplinäre Forschung und Transfer im Bereich der künstlichen Intelligenz, des maschinellen Lernens und der Datenanalyse zu schaffen. Das Zentrum verfügt über zwei tragende Säulen, nämlich wissenschaftliche Forschung auf den genannten Gebieten sowie Transferaktivitäten und Zusammenarbeit mit der regionalen Wirtschaft, der Zivilgesellschaft, den öffentlichen Institutionen und Intermediären. Die Transfersäule trägt den Namen „Bergische Innovationsplattform für Künstliche Intelligenz (BIT)“ und wird beraten durch einen Transferbeirat gemäß § 9. Darüber hinaus unterstützt

das Zentrum die einschlägigen Studiengänge, indem es Gelegenheiten für fachbezogene Praktika schafft sowie zu anwendungsnahen Inhalten und Formaten in den Studiengängen beiträgt.

## **§ 2 Rechtsstellung**

Das Interdisziplinäre Zentrum für Maschinelles Lernen und Datenanalyse (IZMD) ist eine fakultätsübergreifende, zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Bergischen Universität Wuppertal im Sinne von § 29 Abs. 1 S. 2 HG.

## **§ 3 Aufgaben**

Zur Erreichung der Ziele nimmt das Zentrum u. a. die folgenden Aufgaben wahr:

- (1) Durchführung von Forschung im Bereich der künstlichen Intelligenz, des maschinellen Lernens und der Datenanalyse.
- (2) Enge Zusammenarbeit mit der regionalen Wirtschaft, der Zivilgesellschaft, den öffentlichen Institutionen und Intermediären. Hierzu gehören insbesondere die Durchführung gemeinsamer Anwendungsforschung, der fachliche Austausch mit Experten aus der Wirtschaft, die gegenseitige Inspiration für neue Fragestellungen in Forschung und Entwicklung sowie die regelmäßige Durchführung von Informationsprechstunden.
- (3) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im einschlägigen Forschungsgebiet.
- (4) Einwerbung von Drittmitteln zur Durchführung der oben genannten Aktivitäten des Zentrums.
- (5) Öffentlichkeitsarbeit zu den Aktivitäten des Zentrums.

## **§ 4 Mitgliedschaft im Zentrum**

- (1) Mitglieder des Zentrums können an der Bergischen Universität Wuppertal tätige Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige Forscherinnen und Forscher (Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden) werden, wenn sie im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Zentrums in Forschung oder Lehre tätig sind.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder in das Zentrum entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus der Bergischen Universität Wuppertal oder durch eigene schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

## **§ 5 Kooperationspartner des Zentrums**

- (1) Das Zentrum kann mit anderen inner- oder außeruniversitären Forschergruppen und Institutionen Kooperationen aufnehmen, sofern sie im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Zentrums tätig sind.
- (2) Über die Aufnahme von Kooperationsbeziehungen zu Forschergruppen und Institutionen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Assoziierte Mitgliedschaft**

- (1) Auswärtige Forscherinnen und Forscher (darunter Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden) sowie inner- und außeruniversitäre Personen, die auf den Gebieten künstliche Intelligenz, maschinelles Lernen und Datenanalyse tätig sind, können als assoziierte Mitglieder in das Zentrum aufgenommen werden,
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme als assoziiertes Mitglied in das Zentrum entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Dauer der assoziierten Mitgliedschaft beträgt 5 Jahre und kann durch den Vorstand auf Antrag verlängert werden.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Die Leitung des Zentrums obliegt einem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören an der Bergischen Universität Wuppertal tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, die gemäß § 4 Abs. 1 zugleich Mitglieder des Zentrums sind.  
Fachlich besonders ausgewiesene, promovierte Mitglieder gemäß § 4 können mit einfacher Mehrheit des Vorstandes stimmberechtigt in den Vorstand aufgenommen werden, sofern die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewahrt bleibt.
- (3) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Zentrums sowie eine Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende vertritt das Zentrum innerhalb und außerhalb der Bergischen Universität Wuppertal und führt die Geschäfte des Vorstandes. Sie oder er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auskunfts- bzw. rechenschaftspflichtig. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 6 Abs. 1 haben das Recht, an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die im Zentrum tätigen Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und berät über die Aktivitäten des Zentrums. Sie kann jederzeit auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der oder des Vorsitzenden einberufen werden.
- (3) An den als öffentlich gekennzeichneten Mitgliederversammlungen können die assoziierten Mitglieder und die Kooperationspartner mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 9 Transferbeirat**

- (1) Die Arbeit der im Zentrum angesiedelten Bergischen Innovationsplattform für Künstliche Intelligenz (BIT) wird durch einen Transferbeirat unterstützt.
- (2) Zu den Aufgaben des Transferbeirates gehören die Beratung des Vorstandes, Berichte gegenüber dem Rektorat sowie die Initiierung von Transferaktivitäten.
- (3) Die Mitglieder des Transferbeirates werden per Beschluss durch das Rektorat benannt.
- (4) Die Dauer der Mitgliedschaft im Transferbeirat ist auf 4 Jahre begrenzt. Wiederbenennung ist möglich.

## **§ 10 Finanzierung**

Die Grundausrüstung des Zentrums wird in der Regel aus den vorhandenen Mitteln der im Zentrum tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bereitgestellt. Die Finanzierung von Forschungsprojekten erfolgt in der Regel durch Mittel, die von Drittmittelgebern zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 11 Rechenschaftsbericht**

Das Zentrum legt dem Rektorat der Bergischen Universität Wuppertal alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

## **§ 12 Änderung der Ordnung, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung kann auf Vorschlag des Vorstands geändert werden, sofern eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung der Änderung zustimmt.

- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 04.07.2018.

Wuppertal, den 06.07.2018

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch